



Informationsblatt

Aufstellung von Wärmepumpen, Klimaanlage, Photovoltaikanlagen

Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimaanlage, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen wird unterteilt in bewilligungs- (=Kleinwindkraftanlagen), anzeige- und meldepflichtige Vorhaben.

Anzeigepflichtige Vorhaben in Schutzzonen und Altortgebieten:

Für Projekte in Schutzzonen und erhaltenswürdigen Altortgebieten, sowie in Gebieten, in denen es zu diesem Zweck eine Bausperre gibt, gilt gemäß § 15 Abs. 3b NÖ Bauordnung 2014, vor allem in Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes, die **Aufstellung und der Austausch von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen** und deren Anbringung an Bauwerken und **Klimaanlagen an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern** als **anzeigepflichtig**.

Der Bauanzeige sind für eine Beurteilung eine maßstäbliche Darstellung und Beschreibung in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Meldepflichtige Vorhaben:

Die **Errichtung, ortsfeste Aufstellung, der Austausch und die Entfernung von Klimaanlagen und Wärmepumpen** mit einer **Nennleistung von mehr als 70 kW** in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden sind meldepflichtig (§16 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014). Auch eine **Montage von Klimaanlagen mit einer Nennleistung von jeweils mehr als 12 kW** sind bei der Baubehörde der Marktgemeinde Furth bei Göttweig **zu melden**.

Eine Darstellung und eine Beschreibung, die das Vorhaben ausreichend dokumentiert ist vorzulegen.



In Hinblick auf die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erlassenen Bausperren wird ersucht, bei jedem Vorhaben vorab mit den MitarbeiterInnen im Bauamt Rücksprache zu halten.